

## **Baureglement**

Vom 1. Januar 2015

### **I. FORMELLE VORSCHRIFTEN**

#### **§1 Zweck und Geltung**

Abs. 1

Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

Abs. 2

Die Erschliessungsanlagen, die Erschliessungsbeiträge und Gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

#### **§2 Zuständige Behörde, Beschwerde**

Abs. 1

Baubehörde ist die Baukommission.

Abs. 2

Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### **§3 Baukontrolle, Meldepflicht**

Die Bauherrschaft hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden:

- Errichtung des Schnurgerüstes
- Erstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (Wasser, Kanalisation) vor dem Eindecken und das Einmessen ab der Hauptleitung bis zur Gebäudefassade
- Vollendung des Rohbaues
- Bauvollendung
- Schutzräume gemäss den speziellen Vorschriften
- Event. weitere Meldungen gemäss dem Entscheid der Baubehörden

#### **§4 Gebühren**

Abs. 1

Die Baukommission erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten Gebühren, die im Anhang festgelegt sind.

Genehmigt durch den Regierungsrat, RRB Nr.

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 293 genehmigt.

Solothurn, den 3. 3. 2015

Der Staatsschreiber:

*A.F.*



## Anhang zum Baureglement

Vom 1. Januar 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal beschliesst gestützt auf das Baureglement vom 1. Januar 2015 folgende Gebühren:

### §1 Bau- und Kontrollgebühren

Die Gebühren betragen:

- a. für Baubewilligungen
  - Neubau Ein- und Mehrfamilienhäuser: CHF 750.– pro Wohnung
  - Industriebauten: CHF 750.–
  - Andere Bauvorhaben: CHF 100.–Die Gebühr ist auch zu bezahlen für Vorhaben, welche nicht ausgeführt, abgewiesen oder abgeschrieben werden.
- b. für Baupublikation: effektive Kosten (Rechnungsstellung direkt durch Publikationsorgan)
- c. für ausserordentliche Aufwendungen und Augenschein verursacht durch den Bauherrn: nach Aufwand gemäss §2
- d. für die Verlängerung von Baugesuchen: CHF 100.–
- e. für Voranfragen oder meldepflichtige Abklärungen: nach Aufwand gemäss §2
- f. für Gestaltungsplan- und Nutzungsplanänderungen: nach Aufwand gemäss §2
- g. für den Beizug von Experten, Expertisen nach vorgängiger Information: effektive Kosten

### §2 Stundensätze

Für nach Aufwand verrechneten Leistungen beträgt der Stundensatz CHF 65.–

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2014

Flumenthal,

Christoph Heiniger,  
Gemeindepräsident

Jacqueline Fuchs,  
Gemeindeschreiberin

17.12.14  
  
